



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

23/2014 06.06.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 36/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Grunderwerbsteuergesetz 1987** geändert wird (Änderung der Grunderwerbssteuer-Bemessungsgrundlage infolge der festgestellten Verfassungswidrigkeit durch den VfGH)

BGBI II 125/2014

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anwendung von in Österreich nicht zugelassenen Tierimpfstoffen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen oder veterinärrechtlichen Regelungen unterliegende Tierkrankheiten (**Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2014**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 164 v 03.06.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates **über Honig**

[ABI L 164 v 03.06.2014, 6](#)

Beschluss Nr 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Einführung des **interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

20.02.2014, [2011/07/0259](#)

Stmk AgrargemeinschaftenG; die Agrarbehörde kann nach Einleitung eines Regulierungsverfahrens auf Grund ihres Überwachungsrechts gem § 6 Abs 3 Z 2 Stmk AgrargemeinschaftenG vorläufige Verwaltungssatzungen bis zur Rechtskraft des Regulierungsplans erlassen; mit **Rechtskraft des Regulierungsplans**, der eine inhaltsgleiche endgültige Satzungsbestimmung enthält, trat die beschwerdegegenständliche vorläufige Satzungsbestimmung gem § 6 Abs 3 Z 2 Stmk AgrargemeinschaftenG außer Kraft; das zum angefochtenen Bescheid führende **Verfahren wurde gleichsam vom Regulierungsverfahren überholt**; der im angefochtenen Bescheid bestätigte Inhalt der vorläufigen Satzungsbestimmung entfaltet **keine normativen Wirkungen** mehr

20.02.2014, [Ro 2014/07/0005](#)

AVG; entscheidend ist im Wiederaufnahmeverfahren die Kenntnis der juristischen Person vom Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs 2 AVG, die sie durch ihre jeweiligen Organe erlangt; darauf, ob das aktuell vertretungsbefugte Organ Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund hatte oder nicht, kommt es hingegen nicht an

05.03.2014, [2010/05/0169](#)

NÖ BauO; nach § 14 Z 8 NÖ BauO ist die **Veränderung der Höhenlage** eines Geländes nur dann baubewilligungspflichtig, wenn das betreffende Grundstück im Bauland gelegen ist und aus der Geländeänderung bestimmte Beeinträchtigungen entstehen könnten; da auch § 15 NÖ BauO Geländeänderungen nicht betrifft, sind nach § 17 Abs 2 NÖ BauO die gegenständlichen Geländeänderungen im Grünland als „**andere Vorhaben**“ **bewilligungs- (und anzeige-)frei**; dadurch, dass dessen ungeachtet eine Baubewilligung erteilt wurde, konnten die **Nachbarn nicht in subjektiven Rechten verletzt** werden

20.03.2014, [2013/07/0150](#)

VwGbk-ÜG; VwGG; gem § 5 Abs 2 erster Satz VwGbk-ÜG 2013 hat der VwGH die Beschwerden in sonstigen bei ihm mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren über **Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht** an das zuständige VwG unter Anschluss der Akten des Verfahrens abzutreten; solche Säumnisbeschwerden hat der VwGH somit **nach Ablauf des 31. Dezember 2013** nicht mehr zu erledigen; nach der iSd § 5 Abs 2 VwGbk-ÜG 2013 im

Jänner 2014 erfolgten Abtretung der Säumnisbeschwerde ist der VwGH auch zur **Zuerkennung von Aufwändersatz** für das Säumnisbeschwerdeverfahren iSd Art 132 B-VG aF nicht mehr berufen

20.03.2014, [2013/07/0287](#)

VwGG; das Deckblatt, welches die Adresse „**Verfassungsgerichtshof Freyung 8 1010 Wien**“ enthält und so die Übermittlung des Schriftsatzes zur Mängelbehebung an den VfGH verursachte, wurde vom Rechtsvertreter des Antragstellers eigenhändig unterfertigt; dem Rechtsvertreter ist im Hinblick auf diese in seinen Verantwortungsbereich fallende unzutreffende Angabe selbst ein eigenes Verschulden an der letztlich verspätet durchgeführten Beschwerdeergänzung anzulasten, wobei dieses Verschulden **nicht nur als ein milderer Grad des Versehens** qualifiziert werden kann

24.03.2014, [Ro 2014/01/0017](#)

VereinsG; VwGbk-ÜG; VwGG; gem der nach § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 28 Abs 1 Z 4 VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung hat die Revision die bestimmte Bezeichnung des Rechts zu enthalten, in dem der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet; durch den **Beschwerdepunkt (Revisionspunkt) wird der Prozessgegenstand** des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der VwGH bei der Prüfung des angefochtenen Bescheids im Rahmen seiner Zuständigkeit gem § 41 Abs 1 VwGG gebunden ist; danach hat der Gerichtshof nicht zu prüfen, **ob irgend ein subjektives Recht** des Revisionswerbers, sondern nur, **ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet**

24.04.2014, [2013/15/0089](#), [2013/15/0090](#), [2013/15/0091](#), [2013/15/0092](#), [2013/15/0093](#), [2013/15/0094](#)

AbfallwirtschaftsG; AltlastensanierungsG; wenn die Rechtsordnung in Gestalt des **§ 4 AbfallwirtschaftsG 1990 bzw nunmehr des § 6 AbfallwirtschaftsG 2002** ein Verfahren zur Verfügung stellt, in welchem die Frage des Vorliegens von Abfällen in einem auf dieses Thema zugeschnittenen und darauf spezialisierten Verfahren zu beantworten ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Feststellungsbescheid auch für die das **AltlastensanierungsG vollziehende Behörde bindend** ist, wenn sie zu beurteilen hat, ob die in einer Anlage behandelten Stoffe das für das Vorliegen einer Abfallbehandlungsanlage erforderliche Tatbestandsmerkmal „Abfall“ erfüllen; zur **Auslegung eines Bescheidspruchs** ist auch die Bescheidbegründung heranzuziehen; dies gilt umso mehr, wenn wie im Beschwerdefall, wollte man den Bescheidspruch im Sinne der belangten Behörde verstehen, Gegenstand der Feststellung eine Selbstverständlichkeit – Frischwasser stellt keinen Abfall dar – wäre und es damit schon an der Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens begründeter Zweifel, ob eine Sache Abfall ist, fehlte

25.04.2014, [2011/10/0207](#)

ForstG; Voraussetzung der Erteilung eines forstbehördlichen Auftrags nach **§ 172 Abs 6 ForstG** ist, dass es sich bei der betreffenden Fläche im Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstrechtliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrags um **Wald iSd ForstG** gehandelt hat und dass ein **Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften** vorliegt; die Bf tritt der Auffassung es liege eine Waldverwüstung vor nicht entgegen; ihre Vorbringen sind – soweit beachtlich – nicht überzeugend

25.04.2014, [2012/10/0060](#)

ForstG; ZustellG; die Behörde hat vor Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet entweder **von Amts wegen zu prüfen, ob ein Zustellmangel** unterlaufen ist – wenn Umstände auf einen solchen hinweisen –, oder dem Rechtsmittelwerber **die Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten**; unterlässt die Behörde dies, kann der Rechtsmittelwerber ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot den Zustellmangel in seiner Beschwerde an den VwGH geltend machen; „**Rechtzeitig**“ iSd **§ 17 Abs 3 ZustellG** ist dahin zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung stünde

25.04.2014, [2013/10/0022](#)

ApothekenG; die Studie „Apothekennutzung in der Nähe des Arbeitsplatzes“, deren Nichtberücksichtigung die Bf vorliegend geltend macht, ist nicht geeignet, das **zusätzliche Kundenpotenzial auf Grund von Einpendlern** zu quantifizieren; lässt sich das zusätzliche Potenzial weder mit vertretbarem Aufwand durch einzelfallbezogene Feststellungen, noch durch repräsentative Studien ermitteln, kann ein solches Potenzial **nicht berücksichtigt** werden

25.04.2014, [2013/10/0133](#)

NaturschutzG; kommt der SV zu dem Ergebnis, dass die **Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftshaushalt** nicht primär durch die Versiegelung bzw die mangelnde Wasserdurchlässigkeit des Bodens bewirkt werde, sondern durch den Verlust von Lebensraum im Landschaftsgebiet sowie den Verlust von Rauigkeit und Rückhaltevermögen des Wald- bzw Wiesenbodens und sei abgesehen davon die Versickerungswirkung auch bei der alternativ vorgeschlagenen Verwendung von Gredematerial vernachlässigbar, weil es bei Befahrung zu einer Verdichtung komme, hätte die Bf diesen Feststellungen **konkret und auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten**

25.04.2014, [2013/10/0161](#)

Naturschutz- und LandschaftspflegeG; bestreitet der Bf nicht, die ggst Hütten auf dem als „Grünfläche – forstwirtschaftlich genutzt“ gewidmeten Grundstück ohne naturschutzbehördliche Bewilligung errichtet zu haben, nützt ihm der Hinweis nur Hälfteigentümer der Liegenschaft zu sein nichts, da er unstrittig die beiden ggst Hütten errichtet hat und es sich bei ihm daher um die „**Person, welche die Maßnahme veranlasst oder gesetzt hat**“ handelt, gegen die gem **§ 55 Abs 3 Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG** der Wiederherstellungsauftrag zu erlassen ist; gem § 55 Abs 2 leg cit ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands aufzutragen, wenn bewilligungspflichtige Maßnahmen ohne Bewilligung ausgeführt worden sind

29.04.2014, [2013/04/0157](#)

GewO; **AVG**; für die Parteistellung als Eigentümerin oder sonst dinglich Berechtigte kommt es nicht darauf an, ob **die Bf als solche** bereits in den seinerzeitigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung hatte; die Parteistellung als Eigentümerin oder sonst dinglich Berechtigte ist wesensmäßig mit einer Sache verbunden und **wird daher durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder dinglich Berechtigten nicht berührt**; entscheidend ist daher, ob der bzw die Rechtsvorgänger der Bf im entsprechenden Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung hatten

29.04.2014, [2013/04/0164](#)

GewO; die Behörde kann sich bei **einander widersprechenden Gutachten** dem einen oder anderen Gutachten anschließen, hat aber **nachvollziehbar die Gedankengänge aufzuzeigen**, die sie veranlasst haben, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen; dass sich die belangte Behörde in der Folge in freier Beweiswürdigung insbesondere auf das nicht als un schlüssig zu erkennende Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen stützte, weil das vom Bf vorgelegte Gutachten **lediglich allgemeine Ausführungen** enthalten habe, vermag keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids zu begründen

29.04.2014, [Ro 2014/04/0005](#)

GewO; die als Gewerbeausübungsvorschriften bei der Ausübung des **Gastgewerbes zu beachtenden Sperrzeiten sind unabhängig** von den Vorschriften zu sehen, die für **gewerbliche Betriebsanlagen** gelten; auch wenn sich beide Rechtsbereiche inhaltlich ähnlich sind, sind sie aufgrund ihres unterschiedlichen Regelungsgegenstandes nach der Systematik der GewO getrennt und voneinander unabhängig zu sehen und zu beachten, was **unterschiedliche Verwaltungsstraf tatbestände** für die Übertretung nach sich zieht

30.04.2014, [2011/11/0055](#)

Tir KrankenanstaltenG; bei der Bedarfsprüfung eines selbständigen Ambulatoriums sind die im Einzugsgebiet des Ambulatoriums gelegenen bestehenden Behandlungseinrichtungen zu berücksichtigen; die Größe des Einzugsgebiets hängt wesentlich vom jeweiligen **medizinischen Fachgebiet** in der Weise ab, dass bei häufig in Anspruch genommenen Leistungen das Einzugsgebiet kleiner anzusetzen ist als bei selten in Anspruch genommenen Facharztleistungen; bei solchen ist den Patienten eine **längere Anreise zuzumuten** als bei Inanspruchnahme von allgemeinmedizinischen Leistungen; es sind insbesondere Feststellungen hinsichtlich **der Anzahl, der Verkehrslage (Erreichbarkeit) und Betriebsgröße** der in angemessener Entfernung gelegenen bestehenden Behandlungseinrichtungen sowie deren Ausstattung und Auslastung (Ausmaß der Wartezeiten) erforderlich

30.04.2014, [2013/11/0232](#)

AVG; **VwGG**; keine Parteistellung kraft Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses im Verfahren zur Bewilligung der Errichtung eines **selbständigen Ambulatoriums**; eine Parteistellung käme nur in Betracht, wenn sie der Bf durch das

NÖ KrankenanstaltenG ausdrücklich zuerkannt worden wäre; dies ist aber nicht der Fall, weil nur der **Ärztammer für NÖ** eine solche Parteistellung zuerkannt wird, nicht aber der **Ärztammer für Wien**

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 13.02.2014, [W138 2000837-1](#)

GlückspielG; es liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, wenn die betreffende Person, das von der Behörde gewünschte Verhalten freiwillig setzt; ein **Befehls- und Zwangsakt** kann auch erst **im Nachhinein eine bescheidförmige Deckung erlangen** und damit seine ursprünglich gegebene rechtliche Selbständigkeit verlieren; so stellt eine Beschlagnahme nur so lange die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, als sie nicht durch Bescheid bestätigt wird; im Fall der nachträglichen Bestätigung durch die Behörde wird die in der vorläufigen Beschlagnahme liegende individuelle Norm Bestandteil des sie ausdrücklich bestätigenden Bescheids, sodass die faktische Amtshandlung als solche nicht mehr existent ist und daher auch nicht mehr unmittelbar Objekt einer Beschwerde sein kann; nach stRsp des VwGH kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein, was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann

BVwG 27.02.2014, [W193 2000184-1](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; WasserrechtsG; das **Widerstreitverfahren gem §§ 17, 109 WasserrechtsG** ist ein eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen ist; jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren ist unzulässig; die Entscheidung im Widerstreitverfahren, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt, ist eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren; zum Unterscheid zu § 38 AVG verpflichtet § 109 WasserrechtsG die Behörde im Falle des Widerstreits, das Bewilligungsverfahren auszusetzen, eine selbständige Vorfragenbeurteilung ist ihr nicht gestattet; dies gilt auch für jene Behörden, die das WasserrechtsG mit anzuwenden haben; liegen widerstreitende Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligungen vor, so ist die Wasserrechtsbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Bewilligungsverfahren bis zur Entscheidung, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt, auszusetzen

LVwG Bgld 30.05.2014, [E 222/03/2014.001/002](#)

VwGVG; die **Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das VwG** selbst ist **nicht im Interesse der Raschheit** gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, weil zur Agrarbehörde auch die erforderlichen agrartechnischen und sonstigen Beamten bzw Angestellten gehören, deren Fachwissen dort sohin unmittelbar zur Verfügung steht; außerdem sind die örtlichen Verhältnisse den bisher im gegenständlichen Verfahren beteiligten Beamten bzw Angestellten bereits bekannt, sodass von einer rascheren Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen auszugehen ist

LVwG NÖ 14.04.2014, [LVwG-AV-46/001-2014](#)

WasserrechtsG; AVG; wenn ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für ein- und dieselbe Anlage von zwei Personen eingebracht wurde, teilt es auch ein einheitliches Schicksal; es ist nicht denkbar, dass ein und derselbe Antrag gegenüber den jeweiligen **Mitantragstellern** in unterschiedlicher Art und Weise entschieden würde; im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind in Bezug auf die **Zulässigkeit von Antragsänderungen** insofern strengere Anforderungen zu stellen, als eine Antragsänderung nicht zu Lasten einer anderen Verfahrenspartei gehen darf; eine während des Beschwerdeverfahrens **entgegen § 13 Abs 8 AVG vorgenommene Projektänderung** ist als Zurückziehung des ursprünglichen Bewilligungsantrages unter gleichzeitiger Einbringung eines neuen Ansuchens zu werten

LVwG NÖ 14.04.2014, [LVwG-AV-46/002-2014](#)

AVG; die **Zulässigkeit eines Devolutionsantrags (nunmehr Säumnisbeschwerde)** ist zum Zeitpunkt dessen (deren) Einbringung zu beurteilen; hatte die Verwaltungsbehörde zu diesem Zeitpunkt, wenn auch nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist, den Bescheid bereits erlassen, lag keine Säumnis mehr vor, sodass der Devolutionsantrag (die Säumnisbeschwerde) unzulässig war

LVwG NÖ 22.04.2014, [LVwG-AB-14-0504](#)

WasserrechtsG; aus dem Wortlaut des § 39 WasserrechtsG folgt, dass diese Bestimmung nicht anzuwenden ist, wenn der natürliche Abfluss auf einem Grundstück bereits durch künstliche Vorkehrungen verändert wurde und sich das **Begehren auf die Erhaltung dieses künstlich geschaffenen Zustands** bezieht; wenn ein Begehren schon nach dem Vorbrin-

gen des Antragstellers nicht zum Erfolg führen kann, weil die angesprochene Rechtsnorm gar nicht Anwendung zu finden hat, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen

LVwG Tir 21.01.2014, [LVwG-2014/15/0260-1](#)

AVG; bei der Frage der **Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 AVG** ist zu berücksichtigen, dass der **Begriff des Mangels** zwar weit auszulegen ist; so zählt dazu etwa das Fehlen von Belegen eines Antrags ganz allgemein wie Pläne, Grundbuchs-auszug usw, wenn die Partei aufgrund des Gesetzes erkennen konnte, welche Unterlagen erforderlich sind; diesem Begriff kann aber nicht entnommen werden, dass die Partei zur Vorlage nicht existenter Unterlagen verpflichtet werden kann

LVwG Tir 22.01.2014, [LVwG-2010/27/2220-28](#)

ApothekenG; das Potential von außerhalb des Versorgungsgebietes **einpendelnden Arbeitnehmern** ist bei der **Bedarfsprüfung** nach dem ApothekenG nicht zu berücksichtigen, da es nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann

LVwG Tir 03.02.2014, [LVwG-2013/13/3128-1](#)

GefahrgutbeförderungsG; für den Lenker eines Gefahrguttransportes ist das maßgebliche Verhalten, bei dem die Vorschriften (ADR) einzuhalten sind, das Inbetriebnehmen oder Lenken einer Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern bzw das Nichtmitführen von bestimmten vorgeschriebenen Papieren und Gegenständen, während für den Beförderer das **maßgebliche Verhalten, bei dem § 7 Abs 2 GefahrgutbeförderungsG einzuhalten** ist, das Befördern bzw das Durchführen einer Beförderung von gefährlichen Gütern ist; die Verpflichtungen der Richtlinie (ADR) treffen den Beförderer bzw den Lenker also in unterschiedlichen Funktionen; es kommt diesen Verwaltungsübertretungen, auch wenn ein und dieselbe Person deswegen bestraft wird, damit ein unterschiedlicher Unwertgehalt zu

LVwG Tir 03.02.2014, [LVwG-2013/23/3485-1](#)

Tir JagdG; wenn die Ansprache eines zu erlegenden Hirsches das nachträglich festgestellte Ergebnis nicht deckt so liegt Fahrlässigkeit vor; es liegt beim Schützen darzulegen auf Grund welcher Beobachtungen und dadurch gewonnener Kenntnisse er zur **Zulässigkeit eines Abschusses** kommt

LVwG Wien 13.05.2014, [VGW-211/052/24200/2014/VOR](#)

VwGVG; im Falle einer rechtzeitigen und zulässigen Vorstellung ist vom zuständigen Richter des VwG sohin zu überprüfen, ob die Beschwerdesache mit dem Erkenntnis oder Beschluss des Rechtspflegers sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtsrichtig abgeschlossen wurde; da eine Vorstellung nicht zwingend zu begründen ist und der Richter über die (wieder) offene Beschwerde zu entscheiden hat, kann die **Vorstellung gem § 54 Abs 1 VwGVG** nicht dazu dienen, ein bereits vom Rechtspfleger erledigtes Rechtsmittel gegen eine behördliche Entscheidung außerhalb der gem § 7 Abs 4 VwGVG vorgesehenen Frist losgelöst von dem Erkenntnis oder Beschluss des Rechtspflegers zu ergänzen oder anders zu erweitern; **über das ursprüngliche Rechtsmittel hinausgehende Vorbringen und Anträge in einer Vorstellung** sind daher nur so weit beachtlich, wie sie sich direkt mit der Begründung der damit bekämpften Entscheidung des Rechtspflegers auseinandersetzen bzw sich darauf beziehen

LVwG Wien 27.05.2014, [VGW-001/059/21659/2014](#)

VStG; aus § 17 Abs 1 VStG folgt, dass die Verwaltungsvorschriften vorsehen können, den **Verfall** nicht als Strafe, sondern **als verwaltungspolizeiliche Maßnahme**, im Besonderen als Sicherungsmittel zu gestalten, das nach den Verfahrensvorschriften des AVG zu verwirklichen ist, wenngleich eine Bewertung als Sicherungsmaßnahme in jenen Fällen, in denen der **Verfall als Nebenstrafe** anzusehen ist, gleichzeitig möglich ist; ist der Verfall aber als Strafe anzusehen, hat der Ausspruch nach stRsp des VwGH grundsätzlich im Straferkenntnis zu erfolgen; ein solcher Ausspruch setzt voraus, dass eine Verwaltungsübertretung begangen wurde

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

05.06.2014, verb Rs C-24/12 und C-27/12, X BV

Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Ausschüttung von Dividenden aus einem Mitgliedstaat nach einem seiner überseeischen Gebiete – **Räumlicher Geltungsbereich des Unionsrechts** – Sonderregelung EU-ÜLG

05.06.2014, Rs C-198/12, Kommission / Bulgarien

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – **Energiebinnenmarkt** – Gastransport – Verordnung (EG) Nr 715/2009 – Art 14 Abs 1 und Art 16 Abs 1 und 2 Buchst b – **Verpflichtung zur Gewährleistung der größtmöglichen Kapazität** – **Virtuelle Kapazität** für den Gastransport in umgekehrter Richtung – Zulässigkeit

05.06.2014, Rs C-360/12, Coty Germany (anciennement Coty Prestige Lancaster Group)

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnungen (EG) Nrn 40/94 und 44/2001 – **Gemeinschaftsmarke** – Art 93 Abs 5 der Verordnung (EG) Nr 40/94 – Internationale Zuständigkeit für Verletzung – **Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist** – Grenzüberschreitende Beteiligung mehrerer Personen an ein und derselben unerlaubten Handlung

05.06.2014, Rs C-398/12, M

Übereinkommen zur Durchführung des **Übereinkommens von Schengen** – Art 54 – **Verbot der Doppelbestrafung** – Geltungsbereich – Von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassener **Einstellungsbeschluss ohne Eröffnung der Hauptverhandlung wegen Mangels an Beweisen** – Möglichkeit der **Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens** bei Auftauchen neuer Belastungstatsachen – **Begriff ‚rechtskräftig abgeurteilt‘** – **Strafverfolgung in einem anderen Mitgliedstaat wegen einer auf demselben Sachverhalt beruhenden Straftat** – Strafklageverbrauch und Verbot der Doppelbestrafung

05.06.2014, Rs C-557/12, KONE ua

Art 101 AEUV – **Ersatz des Schadens**, der durch ein nach diesem Artikel **verbotenes Kartell** verursacht wurde – **Schaden, der sich aus dem höheren Preis ergibt, der von einem Unternehmen als Folge eines verbotenen Kartells, an dem es nicht beteiligt ist, verlangt wird** („umbrella pricing“) – Kausalzusammenhang

05.06.2014, Rs C-105/13, Vonk Noordegraaf

Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Betriebsprämienregelung – Verordnung (EG) Nr 73/2009 – Art 34, 36 und 137 – Zahlungsansprüche – Berechnungsgrundlage – **Prämien für Vieh und Parzellen** im Besitz des Betriebsinhabers während des Referenzzeitraums – **Änderung der Methode zur Bestimmung der Fläche landwirtschaftlicher Parzellen** – Herabsetzung der Hektarzahl beihilfefähiger Flächen – Antrag des Betriebsinhabers auf Herabsetzung der Zahl und Erhöhung des Einheitswerts seiner Zahlungsansprüche – Verordnung (EG) Nr 796/2004 – Art 73a Abs 2a – Zulässigkeit

05.06.2014, Rs C-255/13, I

Vorabentscheidungsersuchen – **Soziale Sicherheit** – Verordnung (EG) Nr 883/2004 – Art 19 Abs 1 und Art 20 Abs 1 und 2 – Verordnung (EG) Nr 987/2009 – Art 11 – **In seinem Wohnstaat versicherter Staatsangehöriger** eines Mitgliedstaats – **Plötzliche schwere Erkrankung während eines Urlaubs in einem anderen Mitgliedstaat** – Person, die wegen ihrer Erkrankung und der Verfügbarkeit einer spezialisierten medizinischen Behandlung in der Nähe des Ortes, an dem sie lebt, **gezwungen ist, elf Jahre lang in diesem zweiten Mitgliedstaat zu bleiben** – Erbringung von Sachleistungen in diesem zweiten Staat – **Begriffe ‚Wohnort‘ und ‚Aufenthalt‘**

[05.06.2014, Rs C-360/13, Public Relations Consultants Association](#)

Urheberrechte – Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art 5 Abs 1 und 5 – **Vervielfältigung** – Ausnahmen und Beschränkungen – **Erzeugung von Kopien einer Internetseite auf dem Bildschirm und im Cache der Festplatte während des Internet-Browsings** – Vorübergehende Vervielfältigungshandlung – **Flüchtige oder begleitende Handlung** – Integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens – **Rechtmäßige Nutzung** – Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung

B. Schlussanträge

[05.06.2014, Rs C-117/13, Technische Universität Darmstadt \(GA Jääskinen\)](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 2001/29/EG – **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** – Ausnahmen und Beschränkungen – Art 5 Abs 3 Buchst n – Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen **zu Zwecken der Forschung und privater Studien** – Buch, das einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit in einer öffentlich zugänglichen Bibliothek auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich gemacht wird – Begriff des Werks, für das keine ‚Regelungen über Verkauf und Lizenzen‘ gelten – **Recht der Bibliothek, ein zu ihrem Bestand gehörendes Werk zu digitalisieren, um es auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich zu machen** – Zugänglichmachung des Werks auf eigens hierfür eingerichteten Terminals, die es ermöglichen, das **Werk auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick abzuspeichern**

[05.06.2014, Rs C-270/13, Haralambidis \(GA Wahl\)](#)

Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Aufgaben des Präsidenten einer **Hafenbehörde** – Art 45 Abs 4 AEUV – Bedingung betreffend die Staatsangehörigkeit – **Begriff ‚öffentliche Verwaltung‘** – **Hoheitliche Befugnisse** – Aufgaben, die im allgemeinen Interesse wahrgenommen werden – **Sporadisch oder ausnahmsweise ausgeübte Befugnisse**

[03.06.2014, Rs C-328/13, Österreichischer Gewerkschaftsbund \(GA Cruz Villalón\)](#)

Sozialpolitik – Richtlinie 2001/23/EG – **Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer bei einer Unternehmensübertragung** – Art 3 Abs 3 – Kündigung des für den Veräußerer und den Erwerber geltenden Kollektivvertrags – **Nachwirkungen des Kollektivvertrags** – **Auswirkungen auf den Erwerber**

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

05.06.2014, Beschwerde Nr. [31021/08](#), I.S. / Deutschland

Keine Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Zustimmung der Adoptiveltern zu **regelmäßigem Kontakt der biologischen Mutter zu den Adoptivkindern** als unverbindliche Absichtserklärung; Einwilligung in die Adoption mit dem Wissen, dass alle **Rechte** bezüglich der Kinder **abgetreten** werden; **Abweisung der Klage** der biologischen Mutter auf regelmäßigen Kontakt und Empfang von Informationen nicht konventionswidrig

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.